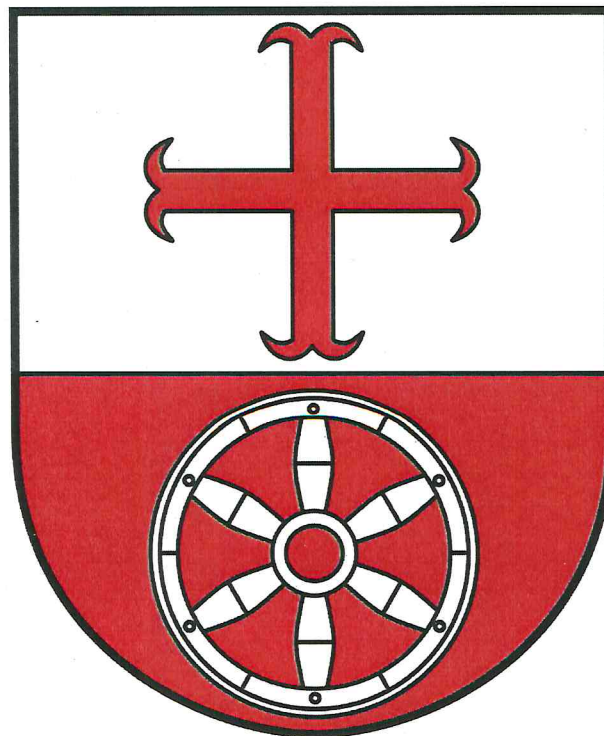


# Ehrenordnung



der

Stadt Nieder-Olm

## **Inhaltsverzeichnis**

I. Arten der Ehrungen und Sinn und Zweck der Ehrungen .....	3
§ 1 Ernennung zur/zum Ehrenbürger/in .....	3
§ 2 Eintragung in das Goldene Buch der Stadt .....	3
§ 3 Altersjubiläen .....	3
§ 4 Ehejubiläen .....	3
§ 5 Arbeitsjubiläen .....	4
§ 6 Nachrufe .....	4
II. Verfahrensvorschriften .....	4
§ 7 Vorschlags-, Auszeichnungsverfahren, Widerruf des Ehrenbürgerrechts .....	4
III. Inkrafttreten .....	4

## **I. Arten der Ehrungen und Sinn und Zweck der Ehrungen**

### **§ 1 Ernennung zur/zum Ehrenbürger/in**

(1) Die Stadt Nieder-Olm kann Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Nieder-Olm in besonderem Maße verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat.

(2) Die Bestimmungen des § 23 GemO bleiben unberührt.

(3) Mit der Ernennung zur/zum Ehrenbürger/in soll ein Kunstwerk / Bild einer/eines Nieder-Olmer Künstlerin/Künstlers überreicht werden.

(4) Mit der Überreichung im Nieder-Olmer Rathaus erfolgt die Aufnahme in der dortigen Ehrenbürgergalerie.

### **§ 2 Eintragung in das Goldene Buch der Stadt**

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Nieder-Olm in besonderem Maße verdient gemacht haben, sonstige prominente Persönlichkeiten der Öffentlichkeit oder Ehrenbürger/innen der Stadt Nieder-Olm können sich im Goldenen Buch der Stadt Nieder-Olm verewigen.

(2) Die Entscheidung über die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt obliegt dem Stadtvorstand.

(3) Die Eintragung geht einher mit der Überreichung eines Weinpräsensts durch den Stadtvorstand.

### **§ 3 Altersjubiläen**

(1) Geehrt werden Einwohner/innen der Stadt zum 80., 85., 90., 95. und 100. Lebensjahr.

Ihnen wird mit einem Glückwunschsreiben der Stadtbürgermeisterin / des Stadtbürgermeisters ein Präsent überreicht. Die Ehrengabe wird durch die Stadtbürgermeisterin / den Stadtbürgermeister, einen der Beigeordneten oder einem Mitglied des Stadtrates überreicht.

(2) Ab dem 100. Geburtstag erfolgt jährlich ein Glückwunschsreiben.

### **§ 4 Ehejubiläen**

(1) Geehrt werden Ehejubiläen zum 25., 50. und 60. Hochzeitstag. Ab dem 65. Hochzeitstag erfolgt die Ehrung im Intervall von fünf Jahren. Den Ehejubilaren werden mit einem Glückwunschsreiben der Stadtbürgermeisterin / des Stadtbürgermeisters ein Geschenk und ein Blumenpräsent überreicht. Die Ehrengabe wird durch die Stadtbürgermeisterin / den Stadtbürgermeister, einen der Beigeordneten oder einem Mitglied des Stadtrates überreicht.

## § 5 Arbeitsjubiläen

Mitarbeitenden, die für die Stadt Nieder-Olm tätig sind und eine 25- oder 40-jährige Dienstzeit im öffentlichen Dienst vollenden, wird ein Glückwunschscheiben der Stadtbürgermeisterin / des Stadtbürgermeisters überreicht. Es gelten für die Angestellten und Arbeiter die Richtlinien des Innenministeriums Rheinland-Pfalz.

## § 6 Nachrufe

Bei Sterbefällen folgender Personen werden im Nachrichtenblatt oder der Allgemeinen Zeitung Nachrufe veröffentlicht:

- (1) Stadtbürgermeister/innen und ehemalige Stadtbürgermeister/innen
- (2) Bürgermeister/innen und ehemalige Bürgermeister/innen der Verbandsgemeinde Nieder-Olm
- (3) Beigeordnete und ehemalige Beigeordnete der Stadt Nieder-Olm
- (4) Ehrenbürger/innen
- (5) Amtierende und ehemalige Stadt-/ Gemeinderatsmitglieder
- (6) Stadt-/ Gemeindebedienstete und ehemalige Stadt-/ Gemeindebedienstete

## II. Verfahrensvorschriften

### § 7 Vorschlags-, Auszeichnungsverfahren, Widerruf des Ehrenbürgerrechts

- (1) Die Ehrungen sollen ausdrücklich aufgrund eines gemeinsamen Vorschlages aus dem Stadtrat heraus erfolgen und nicht aufgrund eines Vorschlages einer einzelnen Partei.
- (2) Die Auszeichnungen erfolgen durch die/den Stadtbürgermeister/in – im Vertretungsfalle durch einen der beiden Beigeordneten – in öffentlicher Sitzung oder bei einer festlichen Veranstaltung in der Stadt.
- (3) Die Ernennung / Verleihung kann vom Stadtrat bei Vorliegen triftiger Gründe widerrufen werden, wenn sich die/der Träger/in der verliehenen Auszeichnung nicht würdig erweist. Sowohl für die Ernennung als auch für den Widerruf von Ehrungen / Verleihungen ist im Stadtrat eine Zweidrittel-Mehrheit gem. § 23 der GemO erforderlich.

## III. Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am 06.11.2024 in Kraft.

Nieder-Olm, den 05.11.2024

  
Dirk Hasenfuß  
Stadtbürgermeister